

Bekanntmachung

über die Auslegung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben "Änderung und Süderweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II" auf der Gemarkung Hartmannsdorf in der Gemeinde Spreenhagen im Landkreis Oder-Spree

vom 30. September 2026

I.

Die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg, Franz-Ehrlich-Straße 5 in 12489 Berlin hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das oben genannte Vorhaben gemäß § 52 Abs. 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und nach § 5 BBergG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Es findet das VwVfG in der vor dem 29.07.2026 geltenden Fassung Anwendung.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz (Bergbehörden-Zuständigkeitsverordnung – BergbhZV).

Die Eröffnung des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum oben genannten Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

II.

Die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg plant die Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II zur Rohstoffsicherung am Standort und zur Versorgung des regionalen Marktes. Gleichzeitig wird beabsichtigt, die bisher geplante Wiedernutzbarmachung zu ändern sowie den Geltungszeitraum bis zum 31.12.2040 zu verlängern. Die geplante Süderweiterung umfasst die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt.

Mit der geplanten Wiedernutzbarmachung soll ein Großteil der Fläche nach dem Ende der bergbaulichen Tätigkeit weiterhin gewerblich genutzt werden. Dabei ist ein Teil für erneuerbare Energien, Photovoltaikanlagen, und ein anderer Teil für die industrielle Ansiedlung der Baubranche vorgesehen. Die restlichen Flächen bleiben dem Naturschutz und der forstwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

Die geplante Süderweiterung umfasst die Rohstoffgewinnung im Nassschnitt innerhalb einer Fläche von 35,1 ha. Damit wird sich die Fläche des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes auf insgesamt 161,4 ha vergrößern.

Mit der geplanten Änderung und Süderweiterung verlängert sich die Gesamtlauzeit des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II um weitere 8 Jahre bis einschließlich zum 31.12.2040.

III.

Für die beantragte Erweiterung des Kiessandtagebaus Hartmannsdorf II ist gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i.V.m. § 57a Abs. 2 BBergG und § 1 Satz 1 Nr. 1b) lit. aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, da die Größe der beanspruchten Abbaufäche des Erweiterungsvorhabens mehr als 25 ha beträgt.

Nachfolgend genannte Unterlagen wurden von der Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg mit dem obligatorischen Rahmenbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt:

- Topografische Karten und Lagepläne
- Nachweise der rechtlichen Verhältnisse
- Vorliegende Abstimmungen / Erlaubnisse / Genehmigungsbescheide / Vereinbarungen
- Geologische, hydrogeologische und hydrologische Unterlagen
- Technische Unterlagen

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Unterlage zur Voruntersuchung für das FFH- Gebiet „Tribschsee“
- Unterlage zur Voruntersuchung für das FFH-Gebiet „Swatzke und Skabyberge“
- Unterlage zur Voruntersuchung für das FFH- Gebiet „Skabyer Torfgraben“
- UVP-Bericht
- Allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung
- Artenschutzfachbeitrag
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Spreenhagen im Landkreis Oder-Spree.

IV.

Die Planunterlagen werden in der Zeit von

Montag, den 19. Oktober 2026 bis einschließlich Mittwoch, den 18. November 2026

auf der Internetseite des Amtes Spreenhagen an folgender Stelle zugänglich gemacht: <https://www.amt-spreenhagen.de/> und bei der folgenden Stelle für jedermann zur Einsichtnahme in Papierform ausgelegt:

Amt Spreenhagen, Bauverwaltung Altbau, Obergeschoss, Raum 28, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen

während der Öffnungszeiten:	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr
	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr

Zusätzlich können die Unterlagen während der Auslegung auch im Internet auf der Internetseite des LBGR unter <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/> (Rubrik Planfeststellung Bergbau) aufgerufen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zugänglich zu machenden Unterlagen sind während des oben genannten Auslegungszeitraumes zusätzlich auch im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> einsehbar.

V.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG sowie nach § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Freitag, den 18. Dezember 2026

beim Amt Spreenhagen, Hauptstr. 13, 15528 Spreenhagen oder

beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde)

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Abs. 9 UVPG). Da das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 UVPG umfasst.

Die vorstehenden Regelungen gelten gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG entsprechend für Stellungnahmen und Äußerungen von Vereinigungen zu dem Plan, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen

Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift der jeweiligen Person enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sollten in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkung des jeweils betroffenen Grundstückes angegeben werden. Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen und Äußerungen.

Bei Einwendungen oder Äußerungen, die mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnen oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen (gleichförmige Eingaben), ist gemäß § 17 Abs. 1 VwVfG auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG). Die Behörde kann ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe wird gleichförmige Eingaben, die den genannten geforderten Angaben nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen.

2. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG sowie § 57a Abs. 1 Satz 5 BBergG i.V.m. § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPg). Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 VwVfG). Diese Folge gilt nur für das Planfeststellungsverfahren selbst, nicht aber in etwaigen Rechtsbehelfsverfahren gegen einen Planfeststellungsbeschluss.
3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG in einem Termin mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin kann durch eine Onlinekonsultation oder mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden (§ 27c Abs. 1 VwVfG). Den Termin für die Erörterung oder die Onlinekonsultation macht das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt (§ 73 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Grundsätzlich werden die Behörden, die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg als Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin oder der Onlinekonsultation gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen nach § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

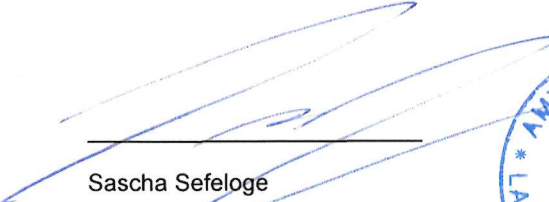
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Abgabe von Stellungnahmen, für die Teilnahme am Erörterungstermin oder für die Bestellung eines Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
5. Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und Äußerungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen entscheidet das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe als Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – gegebenenfalls verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg und denjenigen, über deren Einwendungen sowie den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen und die Auslegung ortsüblich bekannt zu machen (§ 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG). Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Sind außer an die Sand + Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg als Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

6. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link verfügbar: <https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/datenschutz/>.

Spreenhagen, den 30. September 2026


Sascha Sefeloge

Amtsleiter

